

Lebes Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnement vierteljährlich
3 Mark und bei allen
Anstalten 76 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Drucker Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

27. Mittwoch, den 10. April 1918.

Ämtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung
Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (N. G. Bl.
5) und des § 136 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom
Jahre 1883 (G. G. S. 195) ordne ich für den Umfang
Landesverwaltung folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte
an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum
Zweck der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden, sowie die
Landesverwaltungsstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz.
In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen
beim Zerteilen, insbesondere Knollen, in angemessenem Um-
fange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder
geernteten Kartoffeln sind der Polizeibehörde oder der
Landesverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei
Landesverwaltungsstellen dem Nutzungsberechtigten des Grund-
stücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei
Landesverwaltungsstellen, dem der sie in Verwahrung hat.
Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn von anderer
Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.
Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die
Anzeige unverzüglich an die Hauptlandesverwaltungsstelle für Pflanzen-
krankheiten weiterzuleiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang an-
gegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebserkrankte Kartoffeln getragen
hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere
Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:
1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in
dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert
werden.
Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig ge-
sammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst ver-
brannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung
von Kartoffeln bestehen, werden auf verfeuchteten Feldern ge-
erntete Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist
jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die
an den Knollen haftende Erde Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1
erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebserkrankte Kartoffeln festge-
stellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde
genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Ein-
schränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde aus-
drücklich aufgehoben wird.



Die mündelsichere Kapitalanlage
ist die Kriegsanleihe. Das ganze deutsche
Volk mit seiner Arbeits- und Wirtschaftskraft
bürgt für ihre Sicherheit.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eichenhart-Rothe.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Wadeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verkrumpfen und zerkrumeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn bei jungen Trieben aber längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Die Hauptammelstelle für Pflanzenschutz ist die Abteilung für Pflanzentrunkheiten des Kaiser Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

Bissa, den 26. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Mit Rücksicht darauf, daß die fortgesetzte Steigerung der Brennholzpreise dazu führen könnte, den Wäldern die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe unmöglich zu machen, will ich mich in Abänderung meiner Entscheidung vom 8. v. Mts. — III 9748/16 — damit einverstanden erklären, daß die Königl. Regierung entsprechend dem Antrage Ihres Herrn Präsidenten vom 15. d. Mts. 329/17 I G. B. in geeigneten Fällen Wäldern das zum Baden benötigte Holz durch Vermittlung der Gemeindevorsteher, die das Bedürfnis festzustellen haben — Erlaß vom 3. Februar 1916 — III 829 — freihändig zu Preisen überläßt, die sich in erträglichen Grenzen halten und die Aufrechterhaltung der Betriebe ermöglichen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez.: Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 4. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Polizei-Verordnung

über die Vertilgung von Wucherblumen.

Nachdem in den letzten Jahren die Verbreitung der gelben Wucherblume (*Senecio vernalis*) in vielen Gegenden die Landwirtschaft schädigende Ausdehnung genommen hat, ist es notwendig geworden, auf die Vertilgung Unkrauts polizeilich hinzuwirken.

Demgegenüber verordnen wir auf Grund der §§ 11 und 12 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1907 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume befindet, ist verpflichtet, dieselbe Unkraut, bevor es abgeblüht hat, zu entfernen, die Samen weiter fliegt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit ausreichender Kraft sorgfältig abzusuchen und zwar in der ersten vom 15. bis 20. Mai und vom 5. bis 10. Juni die vorgefundenen Wucherblumen aus dem Boden herauszunehmen und zu vergraben.

§ 3. Die Polizeiverordnung bezieht sich sowohl auf bebaute wirtschaftliche, wie auf unbebaute Grundstücke, wie auf Wege und Begeränder, Chauffeedoffierungen, Bahnkörper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrundstücken muß die Vertilgung der Wucherblume in gleicher Weise erfolgen, jedoch nur in den Grenzen bis auf 300 Meter von der Forst hinein.

Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach dem 10. Mai noch Wucherblumen befinden, wird mit Geldstrafe bis 30 Mark, oder verhältnismäßiger Haft bestraft, wenn er nicht nachweisen kann, daß er die im § 2 vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln angewendet hat.

Posen, den 18. Dezember 1886.

Königliche Regierung.

Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 5. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für die Vertilgung der Wucherblumen wird es für den Umfang des Regierungsbezirks Posen für das Jahr 1918 bei der gesetzlichen Bestimmung bestimmt, daß die Schonzeit endet mit dem 15. Mai 1918, die Schonzeit beginnt mit Donnerstag, den 16. Mai 1918.

Posen, den 21. März 1918.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez.: von Siegroth.

Regiebauern.

Beschwerden gegen Straffestellungen des Vorstandes der Schlesisch-Polnischen Bauwerksberufsgenossenschaft in Lausitz wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebaunachweisungen (§ 24 Abs. 1 des Bauwerksberufsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder eine große Anzahl, namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Gütern), bei mir eingegangen. Ich ersuche hieraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, (nicht erst nach Beendigung mehrerer Monate dauernden Baues), der Gemeinde nach dem im Regierungsverordnungsblatt für 1888 Seite 5 befindlichen abgedruckten Formulare einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden, weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Grundbesitzer usw.), der durch Abwesenheit, Krankheit, ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, verpflichtet bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch einen Vertreter (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergehung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedschein der Bauwerksberufsgenossenschaft vorzeigen zu lassen. Ein

den Bauarbeiten ausführenden Personen nicht im
solchen, was in der Regel bei Kleinanforderun-
gen, Zimmerern, Dachbednern usw.) der Fall ist,
die Bauherren die Nachweisung selbst einzureichen.
Insichtlich beschäftigte Personen, Familienangehö-
rige (Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) etc. sind
Nachweisung aufzunehmen.

den 1. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

denbe Bekanntmachung bringe ich hierdurch er-
stlichem Kenntnis.

den 5. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Untersuchung des Petroleums.

Die öffentliche Verwaltung in Bissa, welche im Besitz eines
Petroleumprobiers ist, hat das Recht seiner Mitbenutzung
tätigen Behörden und Privatinteressenten eingeräumt.

Ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich darauf
hin, dass Petroleumbändler sich einer strafbaren Übertretung der
Verordnung vom 24. Februar 1882 schuldig machen, wenn
auf von leicht entzündbarem Petroleum nicht unter den
besten Verordnungen vorgeschriebenen Maßregeln bewirken.
den 5. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Uj von Fahrzeugen und Geschirren.

Abänderung der Bekanntmachung im Kreisblatt
Nr. 1 das Traindepot VI. A.-R. in Breslau mit, daß
die gebrauchten, landesüblichen Fahrzeuge, einzelner
Le usw. fortan an jedem Mittwoch von 1/2 10—12
auf dem Wagenplatze des Depots hinter der
3 (Trennitzerstraße) in Breslau stattfinden.

den 6. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Monat März d. Js. habe ich einen Jahresjagd-
den Offizier-Stellvertreter Barth in Reifen erteilt.
seit des Jagdscheines beginnt mit dem 1. d. Mts.

den 5. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachfahr landwirtschaftlicher Produkte, in erster Linie
Kraut- und Nachdruck, steht ein Kraftwagen in
zur Verfügung. Anmeldungen sind zu richten an
Postkolonne 923 Bissa, Telefon Nr. 89.

den 4. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Geschäftskunden der Kreiskasse Graustadt.

Königliche Kreiskasse in Graustadt ist für den Ver-
dem Publikum, insbesondere zur Aufnahme von
ngen und Leistung von Ausgaben, mit Ausnahme
n Tages, an welchem die ordentlichen monatlichen
tionen stattfinden, das ist der 20. j. Mts., in den
monaten von 8—1 Uhr und in den Wintermonaten
—1 Uhr geöffnet. An den Revisionstagen er-
gegen die Abfertigung des Publikums regelmäßig in
von 3—4 Uhr nachmittags.

Wochen bleibt die Kasse außerdem an dem letzten
Monats und, wenn dieser auf einen Festtag fällt,
n Tage vorher, im Monat April dagegen an beiden
igen.

den 5. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

über Richtpreise für Frühgemüse.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst
und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) und
§ 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle
für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nach-
stehend die Richtpreise für Frühgemüse bekannt.

Das Gebiet des Deutschen Reiches bleibt wie im ver-
flossenen Jahre in fünf Wirtschaftsgebiete zerlegt usw.:

Wirtschaftsgebiet D:

Provinz Schlesien, Posen, Pommern, Westpreußen, Ost-
preußen.

Richtpreise für Frühgemüse.

Gemüseorten:		Preise:
Spargel	1. unsortiert	55
	2. sortiert I	80
	3. sortiert II und III	55
	4. Suppenspargel	25
Rhabarber		12
Spinat		30
Erbsen		35
Bohnen	1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
	2. Wachs- und Perlbohnen	40
	3. Puff- (Sau-) Bohnen	20
Möhren und längliche Karotten mit Kraut		
(vom 1. Juni 1918 ab)		12
Möhren und längliche Karotten ohne Kraut		
(vom 1. Juni 1918 ab)		20
Mairüben ohne Kraut		11
Karotten, runde kleine, mit Kraut		20
ohne Kraut		30
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)		25
Frühweikohl (vom 20. Juni 1918 ab)		16
Frühwirsing und Frühkohl		20
Frühwieweln mit Kraut		30
Tomaten		35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Ver-
tragsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu
dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zustän-
digen Preiskommissionen der Landes-Provinzialstelle Posen
die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung,
veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April
1917 darf nach der Ueberlegung auch das nicht durch Ver-
tragsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen
oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

von Tilly.

Bekanntmachung.

Das von dem Schnittpunkt der Schmiegeler Chaussee
mit der Bahnstrecke Bissa—Posen bis zum Kreisweg
Schmiegel—Schweklau führende Wegestück soll eingezogen
werden.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung öffentlich be-
kannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung
des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde
geltend zu machen.

Storchneft, den 8. April 1918.

Der Königliche Distriktskommissar als Wegpolizeibehörde.

J. B. Brandt.

Die unter den Pferden des Gutes Witschenste herrschende
Räude ist erloschen.

Storchneft, den 8. April 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.

J. B. Brandt.

1. Die Rgl. Regierung bringt die Verfügung über die
Verwertung der Wildgemüse — siehe Kreisblatt Nr. 60
vom 28. 7. 17 — in Erinnerung. Die farbigen Blätter
„Deutsche wilde Gemüse“ können zum Preise von 5 Pfg.
für das Blatt von der Werbeabteilung Berlin W. 57, Pots-
damer Straße 75, bezogen werden.

2. In der Sammlung von Altstoffen aller Art, wie
Papier, Metalle, Flaschen, Rorken, Gummi, Obstkerne,
Männer- und Frauenhaar, Messeln, Wildfrüchte usw. ist
unermüdlich bis zum Friedensschluß fortzufahren. Die Ab-

Lieferung kann bei der Hauptsammelstelle im Gymnasium zu Lissa erfolgen.

3. In der Schulkassenrechnung sind stets sämtliche **Kriegsanleihen** genau anzugeben nach Höhe, ob aus laufenden Mitteln oder aus **Schulfonds**, **Baufonds**, **Kapitalvermögen** und aus welchem usw. gezeichnet, ob bei der 1., 2. usw. **Kriegsanleihe** erworben. Die aus laufenden Mitteln und aus dem **Schulfonds** gezeichneten sind nebst den Zinsen zum **Schulfonds**, die aus dem **Baufonds** genommenen nebst den Zinsen zum **Baufonds** zu rechnen. Durch kurze Bemerkungen sind die **Kriegsanleihe**- und die Beträge in den Sparbüchern bestimmt anzugeben. Bei den aus **Kapitalvermögen** gezeichneten **Kriegsanleihen** dürfen die alljährlichen Zinsen zweckentsprechend verwandt werden. Die Zinsen müssen aber bei **Titel I** der Einnahme in der Rechnung stehen. Die **Abchlüsse** der Rechnungen und die **Kassenauszüge** der **Schulübersichten** müssen übereinstimmen, insbesondere sind die **Bestände vom Vorjahr** stets richtig in die neue Rechnung zu übernehmen. Die Rechnungen mit den Belegen sind 10 Jahre aufzubewahren. In den Verteilungslisten ist etwaiger

über den Haushaltsanschlag hinausgehender stets auf der Titelseite genau zu begründen, sollen möglichst vermieden werden.

4. Für **Soldatenhelme** sind noch eingegangene Schulen zu Reisen kath. 33,25 Mk., Tharlang Gurtschno ev. 30 Mk., Gurtschno kath. 16,60 Mk., 192,22 Mk., Lissa kath. 235,50 Mk. und Kloba 12

5. Die **Pensenverteilungen** müssen den für wert wichtigen Unterrichtsstoffen in allen Unterrichtsangelegenheiten Rechnung tragen und sind bald nach **Rechnungsbeginn im April d. Js.** einzusenden.

Lissa, den 5. April 1918.

Die **Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und Storchneß.**

Zeichnet Kriegsanleihe

Bruteier
von Schneeputen
zu 1 Mk. gibt ab
Dom. Witschenske.
Alte Fenster und Türen
zu verkaufen.
Kleine Neugasse 15.

Weißer Futtermöhren
und
gelbe Speisemöhren
werden abgegeben
Lindenstraße 19.

Gartengeräte
empfiehlt
Alfred Strecker.
Hochstämmige und niedrige Rosen,
Oberrüben- u. Salatpflanzen
empfiehlt
H. Halliant, Kaiser-Friedr.-Str. 56.

Kammerjäger
Maatz
aus Breslau
trifft am 15. April in Lissa ein
und vertilgt allerlei **Ungeziefer:**
Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen unter Garantie.
Gesl. Bestellungen nimmt der
"Lissaer Anzeiger" unter "Kammerjäger" entgegen.
Herren-Garderobe.
Erstklassige Ausführung bei Lieferung
von Stoff sowie Wenden, ändern,
alles wird sauber ausgeführt.
Grüne Gasse 18 I.

Die Kreisspartasse Lissa
Kaiser-Wilhelm-Straße 13
nimmt
Zeichnungen
auf die
8. Kriegsanleihe
gebührenfrei entgegen.
Anteilscheine zu 5 Mk., 10 Mk., 20 Mk. und 50 Mk.
Raffenlokal zu haben.

Kommissionäre
zum Abschluß von
Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträgen
gegen hohe Provision gesucht.
Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich
Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm
Fernsprecher Nr. 165.

In dieser Woche in Lissa verladbar nehmen wir
Ackerquecken
auch in kleineren Mengen auf.
Angebote erbitten
M. Kalmus & Sohn
Lissa i. P.

Privates Lyzeum.
Aufnahme und Prüfung von neuen Schülerinnen und
zur Vorbereitung nach Sexta am 11. April d. J. vormittags
Zur Aufnahme erforderlich: Geburts- und Impf- oder Wieder-
das letzte Schulzeugnis bei solchen, die von anderen Schulen
Anmeldungen auch in den Sprechstunden wochentäglich von 11-
A. Sander, Direktor